



Eiersortiermaschinen und geeichte Waagen in Eierpackstellen

In Packstellen werden Hühnereier sortiert, verpackt und die Verpackungen gekennzeichnet. Packstellen, die nicht ausschließlich an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie vermarkten, müssen über geeignete technische Einrichtungen für die Sortierung von Eiern nach den Gewichtsklassen S bis XL verfügen.

Die „Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier“ fordert unter Artikel 5 (3) u.a.:

- c) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen sowie
- d) **eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier.**

Mit einer geeichten Waage, die nicht zwangsläufig eine spezielle Eierwaage sein muss, soll die korrekte Sortierung der Eier kontrolliert werden. Hierfür können i. d. R. Waagen mindestens der Klasse III (Handelwaagen), deren Mindestlast kleiner als das kleinste zu bestimmende Eiergewicht (z. B. Klasse S < 53 g) und deren Eichwert $e \leq 1$ g sein müssen, verwendet werden.

Gemäß der Ersten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung¹⁾ sind Eiersortiermaschinen nicht mehr eichpflichtig. Allerdings sind in Eierpackstellen aufgrund der o.a. EG-Verordnungen weiterhin geeichte Kontrollwaagen vorzuhalten. Diese besitzen eine Eichfrist von 2 Jahren.

Die Rechtsgrundlagen basieren auf der jeweils gültigen Fassung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)²⁾ sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV)³⁾.

Fazit:

Separate Waagen zum Wiegen der Eier müssen in Packstellen geeicht sein, wenn Sie verwendet oder bereitgehalten werden. Eiersortiermaschinen sind nicht mehr eichpflichtig und können daher auch nicht mehr geeicht oder konformitätsbewertet werden. Eine Kalibrierung der Eiersortiermaschinen bietet das MEN nicht an.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I 2019, S. 579)
- 2) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2722) in der aktuell gültigen Fassung
- 3) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung